

Dr. Johannes Wirth, Saarbrücken / Prof. Dr. Michael Dusemond, Schmittgen / Dr. Peter Küting, Bochum

# Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern in der handelsrechtlichen Rechnungslegung unter Beachtung von DRS 23

**Dr. Johannes Wirth**, Centrum für Bilanzierung und Prüfung (CBP) an der Universität des Saarlandes, Geschäftsführer des Saarbrücker Instituts für Rechnungslegung (SIR) GmbH. **Prof. Dr. Michael Dusemond**, Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. International Accounting und Konzernrechnungslegung an der Privaten Hochschule Göttingen, freier Unternehmensberater. **Dr. Peter Küting**, Habilitand am Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung an der Ruhr-Universität Bochum.  
**Kontakt: autor@der-betrieb.de**

Mit DRS 23 wird das für die Bilanzierungspraxis überaus bedeutsame Themenfeld der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern erstmalig in einem DRS adressiert. Überraschenderweise stützt sich das DRSC hier nicht etwa auf die tradierten und fundierten GoK, sondern leitet stattdessen mit der obligatorischen Anwendung der sog. additiven Methode einen Paradigmenwechsel ein. Vorliegender Beitrag setzt sich mit dieser auch aus Sicht der Unternehmenspraxis fragwürdigen Neuerung kritisch auseinander und versteht sich zugleich als ein Plädoyer für die Aufrechterhaltung des diesbezüglich über Jahrzehnte hinweg gelebten Wahlrechts.

## I. Einleitung

Am 23.02.2016 wurde im Bundesanzeiger der Deutsche Rechnungslegungs Standard (DRS) Nr. 23 „Kapitalkonsolidierung“ (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss) durch das BMJV bekannt gemacht. Der neue DRS ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 begonnen haben. Konkret sind diese Regelungen erstmalig für Erstkonsolidierungen sowie für alle Maßnahmen der Folge-, End- und Übergangskonsolidierung bereits voll konsolidierter Tochterunternehmen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt stattfinden; eine retrospektive Anwendung auf Altfälle wird explizit ausgeschlossen (vgl. DRS 23.210). Im Standard werden viele im Schrifttum fundiert beantwortete Einzelfragen der Kapitalkonsolidierung nun als Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung (GoK) festgeschrieben. Es finden sich aber auch Regelungen, denen mit großer Skepsis zu begegnen ist;<sup>1</sup> hervorzuheben ist u.a. die Währungsumrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. eines passiven Unterschiedsbetrags, die Firmenwertallokation auf Geschäftsfelder und deren sehr differenzierte Fortschreibung, die Abbildung variabler Anschaffungskosten sowie die Behandlung bislang unwesentlicher Tochterunternehmen. Bei den hierauf bezogenen Regelungen entfernt sich die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung vom Primat, dass jedes „Bilanzregelwerk [...] bezahlbar, verständlich und praktisch umsetzbar sein muss.“<sup>2</sup>

Mit dem vorliegenden Beitrag wird die Thematik der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern herausgegriffen. Kaum ein deutscher Konzern wird sich dieser zentralen Fragestellung entziehen können, zumal sich die Konzernstrukturen oftmals über mehrere Ebenen und ggf. Teilkonzerne erstrecken. Zudem bestehen die Strukturen vielfach nicht nur aus 100%-igen Beteiligungsbeziehungen; vielmehr sind auf den unterschiedlichen Konzernstufen regelmäßig sog. konzernfremde Gesellschafter<sup>3</sup> zu konstatieren, wodurch sich die Thematik der indirekten Fremdgesellschafter als ein signifikantes Problem der Praxis manifestiert. Mit DRS 23 wird erstmals für dieses Bilanzierungsfeld eine explizite Vorgabe formuliert. Hierbei stützt sich das DRSC nicht etwa auf die tradierten und fundierten GoK, sondern leitet stattdessen mit der verpflichtenden Anwendung der sog. additiven Methode einen Paradigmenwechsel ein.

## II. Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern nach HGB (DRS 23)

### 1. Darstellung des Phänomens der „indirekten“ Fremdanteile

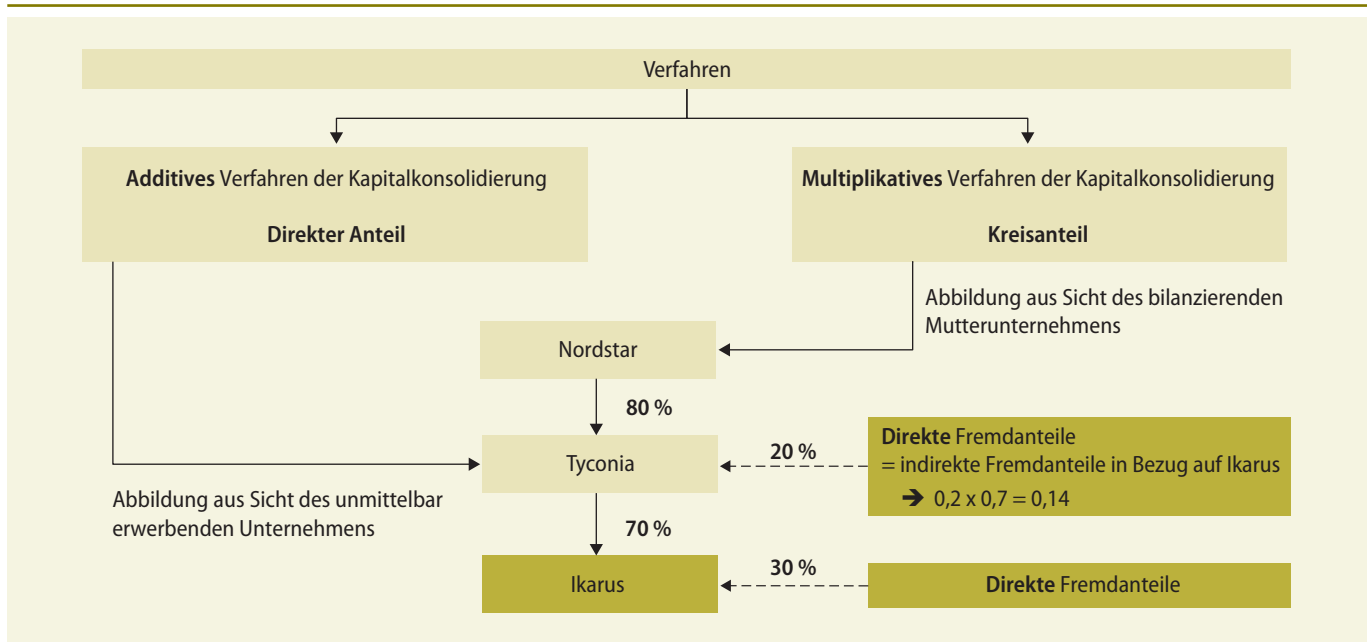
Wird erstmals über ein Unternehmen ein kontrollierender Einfluss i.S. von § 290 HGB ausgeübt, so ist auf den Wertverhältnissen zum Zeitpunkt des Controlübergangs eine Erstkonsolidierung vorzunehmen (vgl. § 301 Abs. 2 HGB). Einerseits ist in diesem Zusammenhang für das Tochterunternehmen eine sog. Neubewertungsbilanz aufzustellen, die die zu diesem Zeitpunkt identifizierbaren Vermögensgegenstände und Schulden umfasst (vgl. hierzu DRS 23.51 ff.). Mit Ausnahme von Rückstellungen und latenten Steuern ist das so ermittelte Mengengerüst mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt des Controlübergangs zu bewerten. Jenes Rechenwerk stellt fortan die Basis der konzernbilanziellen Rechnungslegung dar (vgl. DRS 23.62 ff.). Um eine Doppelzählung aus Beteiligung und dem korrespondierenden (neu bewerteten) Eigenkapital der erworbenen Tochter zu vermeiden, ist andererseits eine Kapitalkonsolidierung durchzuführen. Gem. § 301 Abs. 1 HGB wird hierbei der „Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen [...] mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet.“ Aus dem Gesetzestext ergibt sich, dass die Beteiligung hierbei gegen das „anteilige“ neu bewertete Eigenkapital aufzurechnen ist. Diskussionswürdig ist nun, aus welchem Blickwinkel der Begriff „anteilig“ zu interpretieren ist, denn der Gesetzgeber unterlässt es, den Begriff des Mutterunternehmens näher zu spezifizieren. In

1 Vgl. bereits Wirth u.a., DB 2015 S. 1053 (Teil I); S. 1113 (Teil II).

2 Küting/Pfitzer/Weber, IFRS oder HGB?, 2. Aufl. 2013, S. 288.

3 Soweit hier unter Stringenzgesichtspunkten nachstehend weiterhin von „Fremdanteilen“ bzw. „konzernfremden Gesellschaftern“ die Rede ist, soll zumindest der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass in § 307 HGB derweil – analog zum Normengefüge der IFRS – der Terminus „Nicht beherrschende Anteile“ Verwendung findet.

Abb. 1: Konzepte im Zusammenhang mit der Erstkonsolidierung im mehrstufigen Konzern



mehrstufigen Konzernen resultiert hieraus ein Interpretationsspielraum: Einerseits kann hierunter das den Konzernabschluss aufstellende Unternehmen als Mutterunternehmen oder alternativ auch das unmittelbar erwerbende Unternehmen verstanden werden. Namentlich, wenn das unmittelbar erwerbende Unternehmen nicht vollständig dem (obersten) Mutterunternehmen gehört, weichen beide Sichtweisen im Kontext der für die Kapitalkonsolidierung relevanten Beteiligungsquote voneinander ab.

Dem Abweichen liegt das Phänomen der indirekten konzernfremden Gesellschafter zugrunde, weshalb die „Abbildung des ideellen Vermögensanteils der indirekten Minderheitsgesellschafter [...] als das zentrale materielle Problem der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern“<sup>4</sup> zu identifizieren ist. In Abb. 1 wird diese Thematik beispielhaft erläutert: Das oberste Mutterunternehmen Nordstar hält hierbei 80% der Anteile an der Tyconia, die selbst als Zwischenholding fungiert und 70% der Anteile an der Ikarus hält (es sei unterstellt, dass sowohl die Tyconia als auch die Ikarus die Voraussetzungen von Tochterunternehmen i.S. des § 290 HGB erfüllen). An der Tyconia ist die Nordstar mit 80% beteiligt, sodass konzernfremde Gesellschafter i.H. von 20% existieren. Im Kontext der Mutter-Tochter-Beziehung wird von direkten konzernfremden Gesellschaftern gesprochen. Die Tyconia ist wiederum ihrerseits mit 70% an der Ikarus beteiligt, weshalb an der Ikarus direkte konzernfremde Gesellschafter i.H. von 30% bestehen.

Ergänzend hierzu liegen sog. indirekte Fremdanteile immer dann vor, wenn der Konzern nicht mit 100% am erwerbenden Unternehmen beteiligt ist. Im Beispielsachverhalt ist die Zwischenholding Tyconia nur eine 80%-ige Tochter der Nordstar. Dementsprechend steht den dortigen konzernfremden Gesellschaftern ein ideeller Anteil an der Tyconia zu. Mit anderen Worten: Die konzernfremden Gesellschafter der Tyconia sind über die Beteiligung an der Ikarus auch an der Enkelgesellschaft beteiligt. Am Reinvermögen der Ikarus

partizipieren folglich nicht nur die direkten konzernfremden Gesellschafter mit 30%, sondern auch die indirekten konzernfremden Gesellschafter. Deren Anteil ergibt sich wie folgt: Den konzernfremden Gesellschaftern der Tyconia gehören ideell 20% der Beteiligung an der Ikarus; sie verbrieft schließlich 70% des bilanziellen Reinvermögens der Ikarus; der Anteil beträgt somit 14% [= 20% × 70%]. Der Konzernanteil der Nordstar am Eigenkapital der Ikarus beläuft sich auf 56% [= 80% × 70%].

## 2. Implikationen der „indirekten“ Fremdanteile auf die Erstkonsolidierung

Korrespondierend zu den vorstehenden Ausführungen haben sich im Schrifttum zwei Konzepte zur Umsetzung der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern etabliert, wobei sich die Verfahren materiell hinsichtlich der Behandlung und dem Ausweis des auf die indirekten Fremdanteile entfallenden Geschäfts- oder Firmenwerts aus der Erstkonsolidierung unterscheiden (vgl. Abb. 1):

- *Additive Methode (auch als direkter Anteil bezeichnet):* Nach diesem Verfahren erfolgt die Kapitalkonsolidierung aus der Sicht des unmittelbaren Mutterunternehmens. Bezogen auf den Beispielsachverhalt wird die von der Tyconia gehaltene Beteiligung gegen 70% des neu bewerteten Eigenkapitals aufgerechnet. Der als Residual ermittelte positive Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert) wird aktiviert. Charakteristisch für dieses Verfahren ist, dass der bilanzierte Geschäfts- oder Firmenwert nicht vollständig auf den Konzern, sondern auch auf die indirekten Fremdgesellschafter entfällt. Diese inhärente Aufteilung ist bei der Fortschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts in Fragen der planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibung, aber auch im Kontext der Währungsumrechnung<sup>5</sup> entsprechend zu berücksichtigen.

4 Leinen, Die Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern, 2002, S. 101.

5 Zur Währungsumrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts vgl. DRSt 23.135.

– *Multiplikative Methode (auch als Kreisanteil bezeichnet)*: Bei diesem Verfahren erfolgt die Kapitalkonsolidierung aus Sicht des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens. Sowohl bei der Festlegung der (anteiligen) für die Aufrechnung relevanten Anschaffungskosten der Beteiligung als auch bei der Festlegung des aufzurechnenden Eigenkapitals wird auf den (durchgerechneten) Anteil des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens abgestellt. Angewendet auf den Beispielsachverhalt folgt: Aus dem Blickwinkel des obersten Mutterunternehmens gehört dem Konzern eine 80%-ige Tranche der Beteiligung an der Ikarus, hierauf entfallen 56% des neu bewerteten Eigenkapitals [= 80% × 70%]. Der aus der Kapitalaufrechnung entstehende (positive) Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert und spiegelt einen beteiligungsproportionalen Wertansatz i.H. des Konzernanteils von 56% wider. Der auf die direkten Gesellschafter der Tyconia entfallende 20%-ige Anteil am Beteiligungsbuchwert wird gegen den aus der Kapitalkonsolidierung entstehenden Ausgleichsposten für Anteile konzernfremder Gesellschafter gebucht. Hervorzuheben ist, dass durch diese Vorgehensweise nur der Konzernanteil, d.h. der auf das oberste Mutterunternehmen entfallende Anteil am Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert wird. Der auf die indirekten Fremdanteile entfallende Teil des Geschäfts- oder Firmenwerts wird nicht aktiviert, sondern stattdessen erfolgsneutral mit dem Ausgleichsposten für Anteile konzernfremder Gesellschafter verrechnet. Die Vermögensanteile indirekter Fremdanteile umfassen somit lediglich das auf sie entfallende anteilige Reinvermögen laut Neubewertungsbilanz. Dies entspricht im Übrigen auch der Vorgabe des DRS 23.95, wonach bei der Ermittlung des Anteils konzernfremder Gesellschafter am Eigenkapital der „Anteil am Kapital des Tochterunternehmens zugrunde zu legen“ ist. Jene Forderung stimmt wiederum mit der Regelung des § 307 Abs. 1 HGB dergestalt überein, als die nicht dem (den Konzernabschluss aufstellenden) Mutterunternehmen gehörenden Anteile an dem Tochterunternehmen in der Konzernbilanz „unter dem Posten „nicht beherrschende Anteile“ innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen sind“ und zwar „in Höhe ihres Anteils am Eigenkapital“ des Tochterunternehmens.<sup>6</sup>

Zu konstatieren ist, dass sich dieses Methodenwahlrecht lediglich auf die Erstkonsolidierung bezieht. Für Zwecke der Fortschreibung der konzernfremden Gesellschafter ist sowohl nach einhelliger Meinung im Schrifttum als auch nach der üblichen Vorgehensweise in der Unternehmenspraxis stets der multiplikativ ermittelte Anteil zu verwenden.<sup>7</sup>

### 3. Bilanzierung eines Geschäfts- oder Firmenwerts im mehrstufigen Konzern vor und unter Beachtung von DRS 23

In Ermangelung expliziter Normierung ist seit Jahrzehnten ein faktisches Wahlrecht bezüglich der beiden vorgestellten

Methoden zu konstatieren,<sup>8</sup> wobei in der deutschen Unternehmenspraxis der multiplikativ ermittelte Kreisanteil nach unseren Erfahrungen das absolut dominierende Verfahren darstellt.<sup>9</sup> Mit DRS 23.191 ff. greift der Standardsetter diesen Themenbereich erstmals auf; überraschenderweise wendet er sich hierbei ausschließlich der additiven Methode zu. In DRS 23.194 heißt es:

„Bei Erwerb eines bisher nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmens durch ein bereits in den Konsolidierungskreis einbezogenes Tochterunternehmen sind der Kapitalkonsolidierung im Erstkonsolidierungszeitpunkt gem. § 301 HGB die direkten Beteiligungsverhältnisse zugrunde zu legen. Daher ist die unmittelbare Beteiligung des erwerbenden Tochterunternehmens an dem erworbenen Tochterunternehmen mit dem anteiligen neu bewerteten Eigenkapital des erworbenen Tochterunternehmens zu verrechnen (sog. additive Methode).“<sup>10</sup>

Der Schritt seitens des DRSC ist bemerkens-, aber nicht begriffenswert, denn hierdurch wird ein wesentliches faktisches Methodenwahlrecht der deutschen Konzernrechnungslegung eingeschränkt. Die präferierte Ausprägung entspricht keineswegs der weit überwiegenden Praxis. Leider findet sich weder im Standardtext noch in der Erläuterung zum Standard eine fundierte Begründung für diesen Paradigmenwechsel. Befremdlich ist des Weiteren, dass diese restringierte Auslegung der GoK ohne erkennbare Änderung in den rechtlichen Rahmenbedingungen vorgenommen wurde, die der Standardsetter hätte bei der GoK-Setzung berücksichtigen müssen. § 301 HGB wurde letztmalig im Zuge des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) aus dem Jahre 2009 signifikant geändert; die im Kontext des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aus dem Jahre 2015 vollzogenen Änderungen waren allesamt eher klarstellender Natur. Im Übrigen sah es der Gesetzgeber weder im Kontext von BilMoG noch von BilRUG als notwendig an, die Frage der Technik der Erstkonsolidierung im mehrstufigen Konzern zu adressieren, obgleich die Bedeutung der beiden Reformschritte den entsprechenden Raum gegeben hätten. Insofern haben die bislang im Schrifttum und in der Konsolidierungspraxis erarbeiteten GoK weiterhin Bestandskraft, zumal sich sehr gewichtige Stimmen in die Diskussion eingebracht haben.<sup>11</sup> Eine Analyse des Standardsetzungsprozesses zeigt, dass es auch in diesem Stadium kritische Stimmen zur geplanten Änderung gegeben hat. So führte mitunter die Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften

<sup>6</sup> Vgl. auch IFRS 10.22 ff. (B94); IFRS 10 Appendix A („non-controlling interest“).

<sup>7</sup> Vgl. DRS 23.46 zur Berechnung des Konzernanteils; im Umkehrschluss werden aber auch die Fremdanteile multiplikativ berechnet.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu insb. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Bd. III, 6. Aufl. 1996, § 301 HGB Rn. 237 (bzw. § 307 Rn. 46 ff.); Küting/Weber/Dusemond, BB 1991 S. 1082; Baetge, in: Förchle u.a. (Hrsg.), FS Budde, 1995, S. 19 (41); Scherrer, in: Clausen/Scherrer (Hrsg.), Kölner Komm. z. Rechnungslegungsrecht, 2011, § 307 HGB Rn. 28; Eisele/Kratz, zfbf 1997 S. 291; Ebeling/Baumann, BB 2000 S. 1667; Winkeljohann/Hoffmann, in: Grottel u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Komm., 10. Aufl. 2016, § 307 HGB Rn. 35 ff.; Küting, Konzerninterne Umstrukturierungen, 2012, S. 143; Küting/Weber, Der Konzernabschluss, 13. Aufl. 2012, S. 416; Küting/Weber/Wirth, KoR 2013 S. 43; Busse v. Colbe u.a., Konzernabschlüsse, 9. Aufl. 2010, S. 305; Kessler/Leinen/Strickmann, in: Weber u.a. (Hrsg.), FS Küting, 2009, S. 319 (S. 323); Baetge/Kirsch/Thiele, Konzernbilanzen, 11. Aufl. 2015, S. 383; Böcking/Gros/Tonne, in: Wiedmann/Böcking/Gros (Hrsg.), Bilanzrecht, 3. Aufl. 2014, § 301 HGB Rn. 59 ff.; Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 8. Aufl. 2017, § 301 HGB Rn. 95 ff.

<sup>9</sup> Nach unseren Forschungen gilt diese Aussage auch für die IFRS-Bilanzierer aus dem deutschsprachigen Raum.

<sup>10</sup> Zu den Befürwortern des direkten Anteils mit dem Argument der pagatorischen Absicherung zählen mitunter Winkeljohann/Hoffmann, a.a.O. (Fn. 8), Rn. 37; Busse v. Colbe u.a., a.a.O. (Fn. 8), S. 306; Ebeling, Die Einheitsfiktion als Grundlage der Konzernrechnungslegung, 1995, S. 315; Eisele/Kratz, zfbf 1997 S. 291 (S. 301).

<sup>11</sup> Vgl. hierzu die Nachweise in Fn. 8.

e.V. (VMEBF) aus: „Wir sprechen uns an dieser Stelle für ein Wahlrecht zwischen additiver und multiplikativer Methode aus, da letztere in der deutschen Bilanzierungspraxis eindeutig dominiert und auch eher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Das Zulassen eines Wahlrechts an dieser Stelle wäre konform mit anderen Regelungen des Standardentwurfs (z.B. E-DRS 30.166), die sich ebenfalls in dem Spannungsfeld zwischen interessen- und einheitstheoretischer Sichtweise bewegen.“<sup>12</sup>

Im aktuellen Schrifttum wurde dieser Richtungswechsel kaum kritisch reflektiert. Namentlich sei in diesem Kontext (stellvertretend) auf das WP-Handbuch hingewiesen. Wurde in der Altauflage, welche die handelsrechtliche Rechnungslegung im Lichte von BilMoG erläutert, ein klares und zudem substantiell begründetes Plädoyer zugunsten des Kreisanteils abgegeben,<sup>13</sup> wird in der Neuauflage ohne nähere Begründung eine DRS 23-konforme Abbildung vertreten.<sup>14</sup> Lediglich das recht schwache Argument der Pagatorik wird als Begründungsversuch bemüht: „Dieser Ansatz lässt sich mit den AK begründen, die für den Erwerb des Enkelunternehmens tatsächlich ausgegeben wurden. Damit ist der auf die indirekt beteiligten anderen Gesellschafter entfallende Teil des GoF bzw. pUB pagatorisch abgesichert. Mit dem Ansatz dieses Teils wird dem Grundsatz der Vollständigkeit (§ 246 Abs. 1 S. 1 HGB) entsprochen (DRS 23.B53)“<sup>15</sup>.

Nachfolgend werden das Argument der Pagatorik sowie mögliche weitere Argumente dahingehend analysiert, ob diese ausreichend Gewicht für die vom DRSC präferierte Einschränkung des bislang zu konstatierenden faktischen Wahlrechts besitzen.

#### a) Grundsatz des Vorliegens eines pagatorischen Wertansatzes

Während im Standardentwurf (vgl. E-DRS 30.204) die Hinwendung zur additiven Methode mit einem expliziten Hinweis auf den Grundsatz der Pagatorik versehen wurde, findet sich ein solcher im finalen Standard nicht mehr. Das Argument der pagatorischen Absicherung ist u.E. auch nur wenig tragfähig, zumal im Kontext von BilMoG der Grundsatz der Pagatorik im Vergleich zur Informationsfunktion an Bedeutung verloren hat. Für *Theile* ist der Grundsatz der Pagatorik indes das „Hauptargument“, um darzulegen, dass „die additive Methode [...] einzig mit den GoB vereinbar“<sup>16</sup> ist.

Der Gesetzgeber hat im Zuge des BilMoG die dem Grundsatz der Pagatorik folgende Buchwertmethode der Kapitalkonsolidierung verboten und alleinig die Neubewertungsmethode für zulässig erklärt. Trotz fehlender Zahlung bestehender konzernfremder Gesellschafter wird auch deren (ideeller) Anteil an den stillen Reserven und Lasten in der Neubewertungsbilanz bilanziert. Der Informationsnutzen der Abschlussinformation wurde damit unstreitig erhöht,<sup>17</sup> aber auch der Grundsatz der

Pagatorik zurückgedrängt. Aus dem Blickwinkel der Pagatorik heraus ist auch an die Abschaffung der Anschaffungskostenrestriktion<sup>18</sup> bei der Aufdeckung stiller Reserven im Zuge des sog. Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) aus dem Jahre 2002 zu erinnern.<sup>19</sup> U.E. zeigen beide Beispiele, dass der Gesetzgeber das Argument der Pagatorik durchaus zur Disposition stellt, um die Informationsfunktion zu erhöhen. Den hier in Rede stehenden Paradigmenwechsel mit diesem Argument begründen zu wollen, überzeugt nicht.

#### b) Unklare Begriffsdefinition in Bezug auf den Begriff „Mutterunternehmen“

Wie eingangs andiskutiert, lässt der Wortlaut des § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB einen Interpretationsspielraum offen, aus welchem Blickwinkel der Aufrechnungsvorgang der Kapitalkonsolidierung erfolgen soll. Ist unter dem Begriff „Mutterunternehmen“<sup>20</sup> das unmittelbar die Beteiligung an dem Tochterunternehmen haltende Unternehmen oder das den Konzernabschluss aufstellende (oberste) Mutterunternehmen gemeint? Ein Blick in § 291 Abs. 1 Satz 1 HGB zeigt, dass der Begriff aus Sicht des Gesetzgebers ganz offensichtlich wohl beide Interpretationen zulässt, denn der Terminus „Mutterunternehmen“ wird dort verwendet, um verschiedene Ebenen der Unternehmens- bzw. Konzernhierarchie zu adressieren („ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens [...] ist“). Im Kontext von § 291 Abs. 2 ist wiederum vom „Konzernabschluss [...] eines Mutterunternehmens“ die Rede.<sup>21</sup> Des Weiteren gilt es einen Blick auf die Begriffsdefinitionen von DRS 23.7 zu richten: Bei der Definition „mehrstufiger Konzern“ wird der Begriff „Mutterunternehmen“ als das den Konzernabschluss aufstellende Mutterunternehmen definiert.<sup>22</sup> Im Kontext der Begriffsdefinition „Kapitalkonsolidierung“ wird von „Kapitalverflechtungen zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen“ gesprochen, was auf die Ausdeutung als das oberste, den Konzernabschluss aufstellende und damit rechnungslegende Mutterunternehmen schließen lässt.<sup>23</sup>

Unter Würdigung vorstehender Ausführungen wird deutlich, dass eine zwingende Auslegung der in § 301 Abs. 1 HGB zu findenden Formulierung „der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile“ in Richtung des unmittelbaren Mutterunternehmens – wie sie von *Theile* gefordert wird – unzutreffend ist.<sup>24</sup> Vielmehr wird deutlich, dass der Begriff „Mutterunternehmen“ mindestens beide vorstehend erläuterten Methoden der Kapitalkonsolidierung abdeckt. Interpretiert man die gesetzliche Formulierung aus dem Blickwinkel des rechnungslegenden Mutterunternehmens, so wird die Systematik der multiplikativen Methode (Kreisanteil) unmittelbar evident. Aus diesem Blickwinkel ist daher die unveränderte

12 Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF), Stellungnahme zum Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 30 (E-DRS 30), S. 5 f.; vgl. auch Wirth u.a., DB 2015 S. 1113 (S. 1116).

13 Vgl. IDW, WP-Handbuch, Bd. I, 14. Aufl. 2012, Rn. M 442.

14 Vgl. so ganz offensichtlich auch Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 7. Aufl. 2016, § 301 HGB Rn. 98 bzw. nunmehr 8. Aufl. 2017, § 301 HGB Rn. 98.

15 IDW, WP-Handbuch, 15. Aufl. 2017, Rn. G 493.

16 *Theile*, BBK 2017 S. 1 (bzw. S. 4).

17 Im Kontext des Business Combinations Project (Phase I) wurde auch in der IFRS-Rechnungslegung die Hinwendung vom sog. mixed model approach (Buchwertmethode) zur Methode der vollständigen Neubewertung intensiv diskutiert. Auch hier wurde der entscheidungsnützliche Neubewertung der Vorzug gegeben; die Argumente finden sich in IFRS 3.BC124 f. (2004).

18 Es ist, „kein pagatorischer Deckel vorgesehen“; Coenenberg, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 19. Aufl. 2003, S. 610; vgl. zudem Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 24. Aufl. 2016, S. 681.

19 Vgl. zur Begründung der ersatzlosen Streichung des § 301 Abs. 1 Satz 4 HGB (a.F.) BT-Drucks. 14/8769 S. 26.

20 Genauer: „Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile“.

21 Analog verhält es sich im Hinblick auf § 293 Abs. 1 HGB.

22 Konkret heißt es in DRS 23.7: „Konzern, bei dem ein Mutterunternehmen nicht nur unmittelbare Beteiligungen an Tochterunternehmen hält, sondern darüber hinaus auch mittelbar über diese Tochterunternehmen an anderen Tochterunternehmen (sog. Enkelunternehmen oder indirekte Beteiligungen des Mutterunternehmens) beteiligt ist.“

23 Vgl. (unter expliziter Bezugnahme auf die §§ 170, 175 AktG, 42a GmbHG) auch Küting, a.a.O. (Fn. 8), S. 148 (90 f.).

24 Vgl. *Theile*, BBK 2017 S. 4.

Fortgeltung des Methodenwahlrechts im Lichte des HGB als vertretbar anzusehen.

### c) Konzerntheoretische Diskussion

Während der Einheitsgrundsatz grds. jeder konsolidierten Rechnungslegung zugrunde liegt (vgl. § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB; IFRS 10 Appendix A), bilden die Konzerntheorien einen wesentlichen Baustein für die Auslegung von Zweifelsfragen der Konzernrechnungslegung. „Die theoretische Basis und damit auch den übergeordneten Bezugspunkt für eine sachgerechte Lösung bei Zweifelsfragen im Rahmen der konsolidierten Rechnungslegung bilden verschiedene Theorien des Konzernabschlusses, von denen vor allem die ‚Einheitstheorie‘ (entity theory) und die ‚Interesstheorie‘ (parent company theory) von praktischer Bedeutung sind.“<sup>25</sup> Im Lichte des deutschen Handelsrechts ist zu konstatieren, dass keine eindeutige Zuordnung zu einer der beiden Konzerntheorien möglich ist. Gleichlautend formuliert auch das DRSC in seiner Begründung zu DRS 23 (vgl. DRS 23. B48), dass sich aus den „geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung keine hinreichende Tendenz zur Interessen- oder Einheitstheorie“ ableiten lässt.

Mit Blick auf die Konzerntheorien lässt sich die Firmenwertbilanzierung wie folgt skizzieren:

- Nach der Interesstheorie ist ein Geschäfts- oder Firmenwert i.H. des Konzernanteils zu aktivieren, es liegt ein beteiligungsproportionaler Vermögensgegenstand vor.<sup>26</sup>
- Bei Anwendung der Einheitstheorie in „Reinkultur“ ist der sog. Full Goodwill angezeigt, bei dem neben dem Konzernanteil auch ein Geschäfts- oder Firmenwert für den Anteil konzernfremder Gesellschafter bilanziert wird. Aufgrund der subjektiven Momente im Kontext der Anwendung dieses Verfahrens wird es – auch unter der Geltung der Einheitstheorie – für zulässig angesehen, ausschließlich den Konzernanteil des Geschäfts- oder Firmenwerts zu aktivieren.<sup>27</sup> Mit anderen Worten: Auf Basis der Einheitstheorie kann einerseits ein auf alle Gesellschafter oder ein nur auf die Mehrheitsgesellschafter entfallender Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert werden. Der Geschäfts- oder Firmenwert unter Anwendung der additiven Methode stellt insofern ein Hybrid dar, denn neben dem Konzernanteil sind auch konzernfremde Gesellschafter am bilanzierten Goodwill beteiligt, wenngleich nur die sog. indirekten Fremdge-sellschafter.

In der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung ist infolge der eindeutigen Formulierung des § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB ein Full Goodwill unstrittig nicht statthaft, weshalb konzeptionell – rein aus dem Fokus der Konzerntheorien heraus – die Bilanzierung des Konzernanteils angezeigt ist.

### d) Betriebswirtschaftliche Komponenten eines Geschäfts- oder Firmenwerts

Der bilanzierte Geschäfts- oder Firmenwert ist ein Konglomerat von werttreibenden Faktoren, die einer Einzelbewertung

nicht zugänglich sind und entweder beim erworbenen Tochterunternehmen (Kapitalisierungsmehrwert) oder aber durch die Integration des Tochterunternehmens in Geschäftsbereiche des erwerbenden Konzerns ihren Nutzen entfalten (Synergiepotenziale). Nach *Moxter* ist der Geschäfts- oder Firmenwert der „Restbetrag, der sich nicht in einzelnen Wirtschaftsgütern erfassen lässt. [...] Jeder Versuch, den Geschäftswert etwa einem ‚Kundenstamm‘, einer besonderen Qualität des Managements und ähnlichen (‚erneuerungsbedürftigen‘) ‚Komponenten‘ zuzurechnen, bedeutet eine Ausdehnung des Einzelbewertungsgedankens in einen Bereich, der dieser Technik nicht mehr zugänglich ist; das kann nur zu Willkür führen“<sup>28</sup>.

Aufbauend auf der IASB-Facharbeit (vgl. IFRS 3.BC313 ff.), die gleichlautend auch auf die handelsrechtliche Rechnungslegung übertragen werden kann, lässt sich ein Geschäfts- oder Firmenwert ideell in folgende (Kern-)Komponenten zerlegen, wobei eine explizite betragliche Zuordnung zu diesen Elementen nicht möglich ist:<sup>29</sup>

- Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Einzelwerte und dem Gesamtwert des erworbenen Unternehmens (Kapitalisierungsmehrwert);
- erwartete Synergien aus der Integration des erworbenen Unternehmens;<sup>30</sup>
- Überbewertung der im Rahmen des Erwerbs vom erwerbenden Unternehmen an den/die Veräußerer erbrachten Gegenleistung;
- Fehler bei der Ermittlung der (vornehmlich variablen) Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses und/oder der Identifizierung und Bewertung des übernommenen Reinvermögens.

Der im erworbenen Tochterunternehmen vorhandene Kapitalisierungsmehrwert und die mit dem Unternehmenszusammenschluss gesehenen Synergieeffekte bilden den Geschäfts- oder Firmenwert im engeren Sinne (core goodwill).

Ein kontrollierender Einfluss (control) ist unteilbar. Letztendlich steuert immer das oberste Mutterunternehmen den Konzern. Akquisitionsprozesse können aus organisatorischen, finanziellen oder steuerlichen Erwägungen zwar an hierarchisch tiefer liegende Einheiten delegiert werden, die grundsätzlichen Entscheidungen obliegen aber weiterhin stets dem Verantwortungsbereich der obersten Konzerngremien. Konsequenterweise ist somit auch das mit einem Erwerbsvorgang erwartete Synergiepotenzial letztlich ein Werttreiber aus dem Fokus des obersten Mutterunternehmens. Für die hier in Rede stehende Thematik ist festzuhalten, dass Synergien regelmäßig erst im Konzernverbund entstehen. Auch ist vielfach nicht zweifelsfrei sicherzustellen, dass indirekte Fremdan-teile, deren Sicht sich auf ein konkretes Tochterunternehmen erschöpft, hieran partizipieren. Die Beteiligung indirekter Fremdge-sellschafter am Geschäfts- oder Firmenwert im Rahmen der additiven Methode ist eine allein rechentechnisch getriebene Überlegung, die im Zweifel mit der erwarteten oder sich einstellenden Unternehmenswirklichkeit nicht vereinbar ist. Speziell mit Blick auf die betriebswirtschaftliche Substanz sowie die Informationsfunktion ist zu hinterfragen, ob mit der Hinwendung zur additiven Methode der Informationsgehalt des Konzernabschlusses tatsächlich verbessert wird.

25 Coenenberg/Haller/Schultze, a.a.O. (Fn. 18), S. 618; vgl. überdies Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 8), S. 90 ebenso wie Küting/Gattung, ZVglRWiss 2003 S. 505 ff., jeweils m.w.N.

26 Vgl. bezüglich der Konzerntheorien bereits grundlegend die Facharbeit des amerikanischen Standardsetters FASB, Discussion Memorandum ‚Consolidation Policy and Procedures‘, 1991; konkret zum beteiligungsproportionalen im Kontext der Interesstheorie zu bilanzierenden Geschäfts- oder Firmenwert Rn. 81.

27 Vgl. FASB, a.a.O. (Fn. 26), Rn. 83 sowie vornehmlich Küting/Gattung, ZVglRWiss 2003 S. 505 (S. 513 f.).

28 Moxter, BB 1979 S. 741 (S. 746).

29 So auch das IASB in der Begründung zu IFRS 3 i.d.F. von 2004; vgl. IFRS 3.BC134 (rev. 2004).

30 Hierunter sind mitunter auch Argumente wie Marktberreinigung, Aufkaufen von Konkurrenten etc. zu subsumieren.

### III. Exkurs: Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern nach IFRS: Bestandsaufnahme und fragwürdige Rechtsfortbildung

Auch in der IFRS-Konzernrechnungslegung wird die Problematik des mehrstufigen Konzerns nicht explizit adressiert; ebenso wie nach HGB hat sich auch hier in Schrifttum und Praxis ein faktisches Methodenwahlrecht fest etabliert.<sup>31</sup> Nach unseren Erfahrungen ist auch im Kreise der deutschen IFRS-Anwender die multiplikative Methode (Kreisanteil) das dominierende Verfahren. Denn aus Sicht der obersten Konzernleitung ist im Rahmen der Unternehmenssteuerung und damit auch der Kapitalmarktrelevanz letztlich der (ökonomische) Wert eines aus der Kapitalkonsolidierung resultierenden Geschäfts- oder Firmenwerts, der seinerseits in die nach Maßgabe des IAS 36 abzugrenzende Berichtsstruktur sog. zahlungsmittelgenerierender Einheiten (Cash-generating Units) zu integrieren ist, entscheidend. Besteht der Geschäfts- oder Firmenwert – wie in der Praxis üblich – vornehmlich aus Synergien bzw. Werttreibern, die den Konzernverbund als Ganzes betreffen, so ist fraglich, ob überhaupt ein anteiliger Nutzen auf die indirekten Gesellschafter entfallen kann. Entsprechend lässt sich das Vorliegen eines Nutzenpotenzials für jene Gesellschaftergruppierung mit guten Argumenten ablehnen.<sup>32</sup> Ergänzend ist mit dem *Practical Implementation Guide and Workbook for IFRS* auf eine namhafte – sogar seitens des damaligen Chairman des IASB, *Sir David Tweedie*, im Vorwort gesondert gewürdigte – Quelle hinzuweisen, die sich zur Schließung der hier diskutierten Regelungslücke ausschließlich der multiplikativen Methode bedient.<sup>33</sup>

Gleichwohl findet möglicherweise auch in der (deutschen) IFRS-Konzernrechnungslegung ein Paradigmenwechsel statt. Hintergrund ist die Enforcement-Entscheidung<sup>34</sup> der BaFin aus dem Jahre 2016, im Zuge derer sie das in praxi bislang gelebte faktische Wahlrecht<sup>35</sup> zugunsten der additiven Methode eingeschränkt, mithin die multiplikative Methode ohne überzeugende Begründung als mit den IFRS unvereinbar erklärt hat. Dies wirkt in zweierlei Hinsicht befremdlich: So ist es u.E. zunächst mit Blick auf die veröffentlichte Fehlerfeststellung alles andere als schlüssig und nachvollziehbar, sich bei jener Entscheidung auf die Vorgabe des IFRS 3.32 (i.V.m. IFRS 3.19) zu stützen. Ganz offensichtlich wird hier seitens der BaFin die nach IFRS 3 allein für zulässig erklärte Neubewertungsmethode, die in der Tat ein Wahlrecht zwischen Partial und Full Goodwill vorsieht, instrumentalisiert, um die additive Methode als vermeintliche Mehrheitspraktik zu rechtfertigen. Bezeichnenderweise wird zudem vollständig negiert, dass die Vorschriften des IFRS 3 ebenso wie die des

HGB zunächst allein und ausschließlich für einstufige Konzernverhältnisse konzipiert sind. Abseits dessen ist darüber hinaus fragwürdig, wie eine Konsolidierungstechnik i.S. des § 37n WpHG (bzw. § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB) fehlerhaft sein kann, wenn ganz offensichtlich in Ermangelung einer eindeutigen Normierung eine – vonseiten des Schrifttums ebenso wie der Praxis gleichermaßen attestierte – Regelungslücke vorliegt.

### IV. Schlussfolgerungen

Die Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern ist ein praxisrelevantes Themenfeld von immenser Bedeutung. Deshalb ist es nicht nur aus theoretischer, sondern vor allem auch aus praktischer Sicht geboten, die in DRS 23.191 ff. vorgenommene GoK-Setzung kritisch zu reflektieren. Der vorliegende Beitrag versteht sich nicht als Plädoyer für die additive bzw. multiplikative Methode der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern. Es soll vielmehr aufgezeigt werden, dass u.E. beide Verfahren im Lichte der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung vertretbar und als GoB-konform einzustufen sind. Die in DRS 23 geforderte Singularität entspricht u.E. nicht den Erfordernissen der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung und agiert (leider) an der Unternehmenspraxis vorbei; diese Feststellung gilt im Übrigen analog und uneingeschränkt für die fragwürdige Enforcement-Entscheidung der BaFin aus dem Jahre 2016, wonach auch im Kontext der (in Deutschland anzuwendenden) IFRS die Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern (künftig) allein nach Maßgabe der additiven Methode vorzunehmen sein soll.

Weder der Standardsetter noch die BaFin geben substanziell begründete Einblicke in die Entscheidungsfindung für diesen Paradigmenwechsel. Nach hier vertretener Ansicht liegen insb. im rechtlichen Umfeld keinerlei Indizien vor, die letztlich als Begründung der Einschränkung des über Jahrzehnte – nach HGB wie auch IFRS – gelebten faktischen Wahlrechts geeignet sind.

Es sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass die DRS nur eine mögliche Auslegung der GoB respektive Konsolidierung darstellen, wenngleich sie durch § 342 HGB eine hohe Bindungswirkung erlangen. „Gleichwohl gilt nicht automatisch der Umkehrschluss, dass eine abweichende Vorgehensweise zwingend eine Verletzung der allgemeinen Grundsätze darstellt“<sup>36</sup>. Entscheidet sich ein Bilanzierender für die Beibehaltung der multiplikativen Methode (Kreisanteil), wird er im Prüfungsbericht mit entsprechenden Ausführungen rechnen müssen; die GoK-Konformität ist u.E. (normenübergreifend) aber weiterhin unstrittig gegeben.

### Redaktionelle Hinweise:

- Vgl. zu dem DRS 23 zugrunde liegenden Entwurf E-DRS 30 *Wirth/Weber/Dusemond/Kütting*, DB 2015 S. 1053 = DB0694742 (Teil 1) und DB 2015 S. 1113 = DB0695078 (Teil 2).
- Die Allokation des Goodwill nach E-DRS 30 kritisch diskutierend vgl. *Behling*, DB 2015 S. 2101 = DB1075584.
- Zum „technisch aktiven Unterschiedsbetrag“ nach E-DRS 30 vgl. *Roß*, DB 2015 S. 1417 = DB0696624.

31 Vgl. hierzu auch den Meinungsspiegel bei Küting/Weber/Wirth, KoR 2013 S. 43 (S. 51 [dortige Fn. 19]).

32 Vgl. zudem IFRS 3.BC213; fernerhin Senger/Diersch, in: Driesch u.a. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 5. Aufl. 2016, § 35, Rn. 74 f., die sich eindeutig für eine multiplikative Verknüpfung zur Ermittlung der Konzernbeteiligungsquote aussprechen.

33 Vgl. Mirza/Holt, *Practical Implementation Guide and Workbook for IFRS*, 3. Aufl. 2011, S. 473 ff.; sodann Association of Chartered Certified Accountants (ACCA), *Corporate Reporting (Paper P2 INT/UK)*, 2011, Chapter 2, S. 69; überdies, allerdings im Kontext der UK-GAAP, Taylor, United Kingdom – Group Accounts, in: Ordelheide/KPMG (Hrsg.), *Transnational Accounting (TRANSACC)*, Vol. 3, 2. Aufl. 2001, S. 2717 (S. 2790 f.), der hier ganz offensichtlich auch die multiplikative Methode zu präferieren scheint.

34 Vgl. Börsenzeitung vom 15.01.2016, S. 6 – hier: Axel Springer SE, Veröffentlichung gem. § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG.

35 Vgl. stellvertretend Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, *Haufe IFRS-Kommentar*, 15. Aufl. 2017, § 31, Rn. 189, m.w.N.

36 Pellens/Crasselt/Kemper, DB 2009 S. 241 (S. 242).